

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: [info@kreis-coesfeld.de](mailto:info@kreis-coesfeld.de)**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
59	Kreis Coesfeld	<b>Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 für den Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II</b>	79
60	Kreis Coesfeld	<b>Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Neuerrichtung eines Schweinemaststalls in Billerbeck</b>	81
61	Stadt Dülmen	<b>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Dülmen im Jahr 2009</b>	81
62	Stadt Dülmen	<b>Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.04.2009</b>	81
63	Stadt Dülmen	<b>Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2009</b>	81

59/09 - Kreis Coesfeld**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 für den Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II**

## 1. Einreichungsfrist

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 möglichst frühzeitig einzureichen. Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II können gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), bis

**Donnerstag, 23. Juli 2009, 18.00 Uhr,**

beim Kreiswahlleiter in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 130 oder 131, eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 23. Juli 2009 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können (§ 25 Abs. 1 BWG).

## 2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche nur einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am

**29. Juni 2009**

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

### 3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Hinsichtlich der Aufstellung von Parteibewerbern wird auf die Vorschriften des § 21 BWG hingewiesen. Mit dem Kreiswahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 6 BWG eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass

- die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG).

### 4. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dabei haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Die Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 BWG sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter (Anschrift: 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 130 oder 131) kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will,

sind außerdem bei Parteien deren Namen und - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden - auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

### 5. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden soll, sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
3. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
  - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.
4. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Vordrucke für die genannten Anlagemuster werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Coesfeld, den 22.04.2009

Der Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis 128  
Coesfeld-Steinfurt II  
gez. Gilbeau

60/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Neuerrichtung eines Schweinemaststalls in Billerbeck**

Herr Theodor Schulze Wierling hat einen Antrag zur Neuerrichtung eines Schweinemaststalls und von Lager- und Abstellhallen auf dem Grundstück Temming 5 in 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 15, Flurstück 248, 233), vorgelegt.

Der für den 27.05.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 23.04.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

61/09 – Stadt Dülmen**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Dülmen im Jahr 2009**

Nach der Bekanntmachung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.03.2009 finden in Abänderung der Wahlausschreibung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2008 die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die Wahlen der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der Landräte und Landrätinnen am 30. August 2009 statt.

In Änderung meiner Bekanntmachung vom 04.11.2008 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 07.11.2008, Ausgabe 18/2008) weise ich darauf hin, dass die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Dülmen spätestens am 13. Juli 2009, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Dülmen, Markt 1-3, 48249 Dülmen, Zimmer 56, einzureichen sind.

Im Übrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 04.11.2008.

Dülmen, den 14.04.2009

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Krollzig  
Erste Beigeordnete

62/09 – Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.04.2009**

Am Mittwoch, 29.04.2009, 17:15 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**I. Öffentliche Sitzung

- |     |   |
|-----|---|
| TOP | Bezeichnung   |
| 1.  | Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Dülmen (2004 - 2007) |
| 2.  | Umsetzung des Konjunkturpaketes II  |
| 3.  | Mitteilungen des Bürgermeisters   |
| 4.  | Anfragen von Stadtverordneten   |

II. Nicht öffentliche Sitzung

- |     |                                 |
|-----|---------------------------------|
| TOP | Bezeichnung                     |
| 5.  | Mitteilungen des Bürgermeisters |
| 6.  | Anfragen von Stadtverordneten   |

Dülmen, 16.04.2009

STADT DÜLMEN  
Der Bürgermeister  
gez. Püttmann

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 28.04. bis 29.04.2009 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr; freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

63/09 – Stadt Dülmen**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2009****1. Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 12.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	76.828.927 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.734.423 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.689.082 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.991.448 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.923.215 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.273.787 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

**3.450.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**1.190.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

**6.905.496 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**10.000.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 214 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                              | 400 v. H. |

2. **Gewerbsteuer**

420 v. H.

**§ 7**

(entfällt)

**§ 8**

1. a) Nach § 83 Abs. 2 GO NW gelten als erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben Beträge über 25.000,00 EUR, als geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben Beträge bis 2.500,00 EUR.

Als unerheblich und geringfügig gelten gleichzeitig über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen beziehen.

- b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

2. a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezugaufwand, die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestaltung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- b) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten wie auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Dülmen, den 12.03.2009

Stadt Dülmen

gez. Püttmann  
Bürgermeistergez. Heilken  
Schriftführer

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 23.03.2009 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 16.04.2009 -Az.: 15 20 00- hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mitgeteilt, dass aufsichtsbehördliche Bedenken gegen die Haushaltssatzung nicht erhoben werden; ferner bestanden gegen eine Verkürzung der Bekanntmachungsfrist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NW keine Bedenken.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 28.04.2009 bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2009 beim Fachbereich „Zentrale Dienste/Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. beim Fachbereich „Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung“, Markt 1-3, Bürgerbüro, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 22.04.2009

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Püttmann

---